

<p style="text-align: center;"><u>Altfassung</u></p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>über die 1. Änderung vom 18.12.2012 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010</p>	<p style="text-align: center;"><u>Neufassung</u></p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>über die 2. Änderung vom xx.xx.xxx der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010</p>
<p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 10.12.2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 795) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel I</u></p> <p>Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel I</u></p> <p>Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2012 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der bzw. dem I. Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erster Betriebsleiterin bzw. Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes und einer weiteren Betriebsleiterin bzw. einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter. Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.</p> <p>(2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(In § 3 sind keine Änderungen vorgesehen. Darstellung rein nachrichtlich und zur Info.)</p> <p>(1) - unverändert</p> <p>(2) - unverändert</p>

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen oder Bürgern und der gemäß § 114 Absatz 3 GO NRW festgelegten Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt.

Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

Zudem können dem Ausschuss beratende Mitglieder und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 4 GO NRW angehören.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:

- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,

- (3) - unverändert

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) - unverändert

- (2) Satz 1 - unverändert

Satz 2:

Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf:

- a) - unverändert

<p>b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 EigVO,</p> <p>c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Absatz 5 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben 10 vom Hundert des betroffenen Vermögensplanansatzes überschreiten,</p> <p>d) er schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor,</p> <p>e) Entlastung der Betriebsleitung,</p> <p>f) Zustimmung zu Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB / VOL / VOF, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt;</p> <p>hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,</p> <p>g) Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen für Aufträge im Sinne von Buchstabe f), wenn die Überschreitung 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigt,</p> <p>h) Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen im Sinne von Buchstabe f),</p> <p>i) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird; die Notar- und Ver-</p>	<p>b) - unverändert</p> <p>c) - unverändert</p> <p>d) - unverändert</p> <p>e) - unverändert</p> <p>f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB / VOL / VgV / UVgO, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung.</p> <p><u>zweiten Satzteil neu einfügen:</u> <i>Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung.</i></p> <p><i>Ebenso</i> ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind;</p> <p>g) - unverändert</p> <p>h) - unverändert</p> <p>i) - unverändert</p>
--	---

<p>messungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Ansatz; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Geschäften bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,</p> <p>j) Vermietung und Verpachtung des zum Vermögen der Gemeindewerke gehörenden Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Geschäften bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,</p> <p>k) Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss zudem über entsprechende Stundungen ab 5.000,00 Euro in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,</p> <p>l) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Niederschlagungen ab 1.000,00 Euro bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten,</p> <p>m) Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 Euro überschreiten; die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss bei Niederschlagungen ab 500,00 Euro bis zur angegebenen Wertgrenze in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates übertragen werden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.</p>	<p>j) - unverändert</p> <p>k) - unverändert</p> <p>l) - unverändert</p> <p>m) - unverändert</p> <p>Satz 3 - unverändert</p> <p>Satz 4 - unverändert</p> <p>(3) - unverändert</p>
---	--

Er ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung zu unterrichten.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bereitet in diesem Zusammenhang im Benehmen mit der Betriebsleitung insbesondere die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss. Diese bezieht sich auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der bzw. dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 2, Satz 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

- (5) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

Artikel II

Die 1. Änderung der Betriebssatzung vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (4) - unverändert

- (5) - unverändert

Artikel II

Die 2. Änderung vom **xx.xx.xxxx** der Betriebssatzung **für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf** vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.